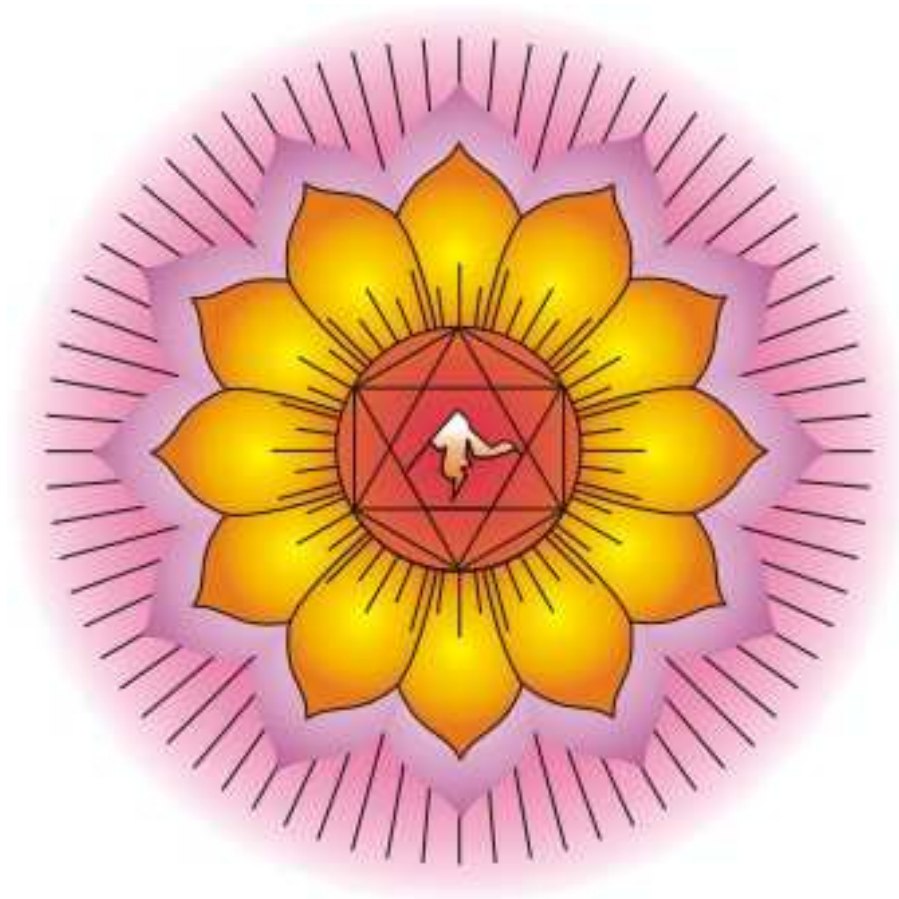


STATUTEN

DES

VEREINS

Vereinigung Pranic Healing Schweiz (VPHS)



I. NAME UND SITZ

Art.1

Unter dem Namen " Vereinigung Pranic Healing Schweiz (VPHS) " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein VPHS bezweckt die nachhaltige Förderung und Verbreitung von Pranic Healing nach Choa Kok Sui® in der Schweiz.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins VPHS können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt per schriftlichem Antrag an den Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 60. - zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Wird der Jahresbeitrag durch ein Mitglied bis Mitte Jahr nicht einbezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Möchte ein Mitglied definitiv aus dem Verein austreten, hat dies schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erfolgen. Bei einem Austritt werden keine Mitgliederbeiträge zurück erstattet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich und eingeschrieben mitgeteilt und gilt sofort.

IV. ORGANE

Art.7

Die Organe des Vereins VPHS sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Hauptversammlung

Art.8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit reaktivem Mehr gefasst (Relatives Mehr = es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung). Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei Abwesenheiten kann die Stimmenabgabe auch schriftlich im voraus zu handen des Vorstandes erfolgen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung jeweils auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern und zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitz (eine oder mehrere Personen)

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeitung von Strategien
- c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Die Hauptversammlung bestimmt zwei Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 18

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie das Inventar und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen (Spenden), Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung und Auflösung des Vereins zählt das relative Mehr der Anwesenden Mitgliedern.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2004.

Anpassung der Statuten durch die Hauptversammlung vom 15. März 2007.

Buchrain, den 17.3.2007

Der Präsident:



Stefan Weiss

Der Vizepräsident:



Max Witschi